

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 2AU-11741-139-2017Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Umweltservice Wagner GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: **Unternehmenshauptsitz**1.2. Straße: **Rodacher Straße 89a**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **BY** Postleitzahl: **96450** Ort: **Coburg**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: I463T0010[7]2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: I463T0010[7]2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: vorbereitend abschließend2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

- allg. Transporttätigkeiten von saug- und pumpfähigen Stoffen (Schlämme, Emulsionen etc.)

3.1. *Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG*Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG 3.2. *Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV*

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. Sonstige Anlage zur weiteren
Behandlung.